

Viertes Capittel.

Was für Land-Rechte und Statuta die gemeine Interpretation des Römischen Rechts hieben nicht anders angenommen haben, als daß auch bey Vater und Mutter-Brüdern die volle Gebuhrt das Vorrecht an- noch behalte.

§. I.

Warum einige Rechte und Statuten den patruis, amitis &c. &c. das Vorrecht der vollen Gebuhrt haben angedeyen lassen

Weil in dem Jure Romano, wie wir oben im zweiten Capittel dargethan haben, keinesweges der lex enthalten ist, daß die halbe Gebuhrt, außershalb Brüdern und Brüdern Kindern, der vollen allenthalben gleichgültig geachtet werden soll, sondern alles hieben auf der inepten interpretation besagten Rechts und der gemeinen Meinung der DDorum und Glossatorum beruhet: so hat es nicht fehlen können, daß man nicht bereits ehedessen darauf hätte verfallen sollen, daß wenigstens denen, welche mit den Kindern von Brüdern und Schwestern casu inverso in gleichem Grade wären, nämlich den patruis, amitis, avunculis, & materteris, bey der Erb-Folge ihrer nepotum vel neptum ex fratre vel sorore, die prae-